



AMTSBLATT

der Gemeinde Auerbach



Jahrgang 2026

Amtsblatt Nr. 27/2026 vom 23.06.2026

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntgabe der Auslegung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2026 der Gemeinde Auerbach

Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Auerbach für das Haushaltsjahr 2026

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Auerbach für das Haushaltsjahr 2026 wurde durch das Referat Kommunalaufsicht des Landratsamtes Erzgebirgskreis gemäß § 119 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) nicht innerhalb eines Monats beanstandet.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 24.06.2026 bis 01.07.2026 öffentlich für jedermann zur Einsichtnahme in der Gemeinde Auerbach, Hauptstraße 83, 09392 Auerbach, aus. Zum Zweck der Einsicht in den Haushaltsplan ist das Rathaus wie folgt besetzt:

Montag:	07:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und	12:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag:	07:15 Uhr bis 12:00 Uhr	und	12:45 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	07:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und	12:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag:	07:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und	12:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag:	07:00 Uhr bis 12:00 Uhr.		

gez. Anja Prietzel
Bürgermeisterin

Impressum

Herausgeber:	Gemeinde Auerbach, Hauptstr. 83, 09392 Auerbach
Erreichbarkeit:	(03721) 2606-0, Durchwahl: (03721) 2606-112
E-Mail:	info@auerbach-erzgebirge.de
Verantwortlichkeit:	Bürgermeisterin Anja Prietzel
Redaktion:	Gemeindeverwaltung Auerbach
Erscheinungsintervall:	nach Erfordernis



Haushaltssatzung der Gemeinde Auerbach für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 18.05.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.283.050,00 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.732.250,00 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-449.200,00 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	100.000,00 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	8.500,00 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	91.500,00 Euro
- Gesamtergebnis auf	-357.700,00 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	56.550,00 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 Euro
- veranschlagten Gesamtergebnis auf	-301.150,00 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.079.350,00 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.271.200,00 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-191.850,00 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	430.200,00 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	334.750,00 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	95.450,00 Euro
Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem	
- Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-96.400,00 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	54.800,00 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-54.800,00 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-201.300,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt. 0,00 Euro

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt. 800.000,00 Euro

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	230 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	430 Prozent
Gewerbsteuer auf	400 Prozent

§ 6

Neue Investitionsmaßnahmen, für die Fördermittel veranschlagt sind, dürfen nur begonnen werden, wenn ein entsprechender Zuwendungsbescheid vorliegt. Überschreitungen der geplanten Eigenmittel bei Investitionsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Grenzen und zuständigen Gremien.

Auerbach, den 23.06.2026

.....

gez. Prietzel
Bürgermeisterin

(Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.